

---

## Rangfolge der Kontrollrechte des Handelsvertreters

---

**Für einen Anspruch auf Buchauszug ist kein Raum mehr, wenn der Handelsvertreter bereits über den weitergehenden Anspruch auf Bucheinsicht einen rechtskräftigen Titel erwirkt hat. Ein ebenfalls bereits titulierter Anspruch auf Buchauszug kann in diesem Fall nicht mehr vollstreckt werden. Die sich aus dem Gesetz und dem Zweck der einzelnen Kontrollrechte nach § 87c HGB ergebende bestimmte Rangfolge ist zu beachten.**

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.08.2007 Aktz. I -16 W 44/07*

Der 16. Senat des OLG Düsseldorf stellte in dieser Entscheidung heraus, dass ein Buchauszug nach einer erfolgreichen Klage auf Bucheinsicht vom Handelsvertreter nicht mehr beansprucht werden kann.

Die Informationsrechte des Handelsvertreters seien in § 87c HGB geregelt. Aus dem Gesetz und dem Zweck der einzelnen Rechte ergebe sich eine bestimmte Rangfolge der Informationsrechte. Nach Erhalt der Provisionsabrechnung oder bei deren Verweigerung habe der Handelsvertreter hiernach zunächst nur das Recht auf Buchauszug (§ 87c Abs. 2 HGB) oder – bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung – auf Bucheinsicht. Nach erfolgreicher oder erfolgloser Ausübung des Rechts auf Buchauszug bestehe gemäß der Sonderregelung des § 87c Abs. 4 HGB wegen der Tatsachen, die sich bei ordnungsgemäßer Führung aus den Büchern des Unternehmers ergeben müssen, nur das Einsichtsrecht. Daneben bestehe das grundsätzlich auf die sich nicht aus den Büchern ergebenden Tatsachen beschränkte Recht auf ergänzende Auskunft mit der sich daran anschließenden Pflicht des Unternehmers zur eidesstattlichen Versicherung.

Zwar könne der titulierte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges unabhängig davon vollstreckt werden, ob der Gläubiger bereits auf Bucheinsicht nach § 87c Abs. 4 HGB klagen könnte (vgl. BGH, v. 1.12.1978 – I ZR 7/77 = NJW 1979, 764 = HVR Nr. 523; v. 26.4.2007 – I ZB 82/06 = MDR 2007, 1097 = WM 2007, 1418, 1420 m.w.N.). Nach erfolgreicher Klage auf Bucheinsicht könne der Buchauszug allerdings nicht mehr beansprucht werden. Für einen Anspruch auf Buchauszug sei nämlich kein Raum mehr, wenn der Handelsvertreter bereits über den weitergehenden Anspruch auf Bucheinsicht einen rechtskräftigen Titel habe (BGHZ 32, 302, 306; BGH, v. 13.7.1959 – II ZR 192/57 = HVR Nr. 222). Bucheinsicht könne der Handelsvertreter – wie bereits ausgeführt – nach Maßgabe des § 87c Abs. 4 HGB nur verlangen, wenn der Buchauszug verweigert werde oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder eines erteilten Buchauszuges bestehen. Der Anspruch auf Bucheinsicht sei insoweit ggü. dem auf Erteilung eines Buchauszuges gerichteten Anspruch das weitergehende Recht. Die Bucheinsicht soll der Kontrolle der Abrechnung oder des Buchauszuges dienen. Sie verschaffe dem Handelsvertreter ggü. dem Buchauszug ein Mehr, indem sie ihn in die Lage versetzt, Gewissheit über die provisionspflichtigen Geschäfte zu erlangen, während ihm der Buchauszug eine solche Gewissheit noch nicht gebe (BGH, v. 13.7.1959 – II ZR 192/57 = HVR Nr. 222).

Die Einsichtnahme bietet insoweit stets die umfassendere Vergewisserung ggü. dem Buchauszug. Im Falle der Verweigerung des Buchauszuges sei der Handelsvertreter durch § 87c Abs. 4 HGB zwar nicht daran gehindert, auf Erteilung des Buchauszuges zu klagen. Gehe er aber – wie hier – nach § 87c Abs. 4 HGB vor und hat er mit diesem Vorgehen Erfolg, so sei angesichts des gekennzeichneten Verhältnisses zwischen den beiden Informationsrechten für das Verlangen nach Erteilung eines Buchauszuges kein Raum mehr (BGH, v. 13.7.1959 – II ZR 192/57 = HVR Nr. 222).

Dementsprechend könne auch ein titulierter Buchauszugsanspruch nach erfolgreicher Klage auf Bucheinsicht nicht mehr vollstreckt werden. Mit der Bucheinsicht sei der Anspruch auf den Buchauszug erfüllt und erloschen, weswegen beide Rechte auch nicht gleichzeitig geltend gemacht werden könnten (vgl. BGHZ 56, 290, 297 = HVR Nr. 447; Baumbach/Hopt, HGB, 32. Aufl., § 87c, Rz. 26 und 28).

Habe der Handelsvertreter, wie im vorliegenden Fall, bereits einen (rechtskräftig) titulierten Bucheinsichtsanspruch, so benötige er den Buchauszug nicht mehr.

Die Kosten der Bucheinsicht trage zwar nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 32, 302, 306 = HVR Nr. 257; BGH, v. 13.7.1959 – II ZR 192/57 = HVR Nr. 222) – vorbehaltlich der Möglichkeit, sie, falls die Bucheinsicht zu einem für ihn positiven Ergebnis führe, unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes vom Unternehmer erstattet zu verlangen – zunächst der Handelsvertreter. Dies rechtfertige indes keine andere Beurteilung, da es in der Hand des Handelsvertreters liege, sich zunächst auf das Verlangen nach Erteilung eines Buchauszuges sowie die Vollstreckung des titulierten Buchauszugsanspruchs zu beschränken (vgl. hierzu BGH, v. 13.7.1959 – II ZR 192/57 = HVR Nr. 222).

Damit könne der Handelsvertreter nach erfolgreicher Klage auf Bucheinsicht und bereits erfolgter Bucheinsicht einen Buchauszug vom vertretenen Unternehmen nicht mehr beanspruchen. Der zu Gunsten des Handelsvertreters titulierte Buchauszugsanspruch sei erfüllt bzw. verbraucht.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*